



Brüssel, den 18. September 2018
(OR. en)

12287/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0285(NLE)

SCH-EVAL 181
MIGR 129
COMIX 500

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	18. September 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	11839/18
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Spanien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Spanien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 18. September 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer
EMPFEHLUNG
**zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands
im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Spanien festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Spanien gerichteten Beschlusses zur Festlegung einer Empfehlung sind Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der Rückkehr/Rückführung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 1400 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) ADEXTTRA, das Fallbearbeitungssystem der spanischen Polizei für den Bereich Migration, sollte als bewährte Vorgehensweise angesehen werden, da es den mit Rückkehr/Rückführung befassten Behörden ein leicht zugängliches, effizientes Instrument bietet, das ihnen die Identifizierung, die Festnahme und die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger erleichtern kann.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Mit Blick auf die Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich Rückkehr/Rückführung, insbesondere der mit der Richtlinie 2008/115/EG² festgelegten Normen und Verfahren, sollten die Empfehlungen 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 10 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen.
- (5) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Beschlusses legt Spanien der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit sämtlichen Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Das Königreich Spanien sollte

1. in sein nationales Recht eine Definition des Begriffs "Rückkehr" im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG aufnehmen;
2. sicherstellen, dass an Drittstaatsangehörige gerichtete Rückkehrentscheidungen eine klare Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten und zur Ausreise in einen Drittstaat nach Artikel 3 Nummern 3 und 4 der Richtlinie 2008/115/EG enthalten;
3. sicherstellen, dass an Drittstaatsangehörige gerichtete Rückkehrentscheidungen hinreichend und klar über den geografischen Geltungsbereich des Einreiseverbots und die ihnen diesbezüglich nach Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2008/115/EG obliegenden Pflichten informieren;

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

4. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um sie mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang zu bringen, und hierzu die Möglichkeit ausschließen, dass illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen als Alternative zur Durchführung eines Rückkehrverfahrens eine Geldbuße auferlegt wird;
5. Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass gegen Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt nicht mehr erfüllen oder deren Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder auf Gewährung internationalen Schutzes abgelehnt wurden, unverzüglich Rückkehrentscheidungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG erlassen werden;
6. eine Änderung der nationalen Rechtsvorschriften in Erwägung ziehen und hierzu von der Flexibilität des Artikels 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2008/115/EG Gebrauch machen, um eine Höchsthaftdauer festzulegen, die im Einzelfall lang genug ist, um die notwendigen Verfahren für die Abschiebung und Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger abzuschließen;
7. erwägen, bei Ausreisekontrollen auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips Rückkehrentscheidungen und Einreiseverbote zu erlassen;
8. sicherstellen, dass gegen Minderjährige, die Familienangehörige von rückkehrpflichtigen Drittstaatsangehörigen sind, auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung individuelle Rückkehrentscheidungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG erlassen werden;
9. die nationalen Rechtsvorschriften dahin gehend ändern, dass es künftig möglich ist, ein im Rahmen eines Rückkehrverfahrens nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe a des Ausländergesetzes verhängtes Einreiseverbot und dessen tatsächliche Dauer individuell zu prüfen;
10. Artikel 58 Absatz 2 des Ausländergesetzes dahin gehend ändern, dass die öffentliche Gesundheit als Grund für die Verhängung eines Einreiseverbots für die Dauer von mehr als fünf Jahren gestrichen wird;

11. Maßnahmen ergreifen, um die Haftbedingungen in den Abschiebehaftanstalten (Centros de Internamiento de Extranjeros (CIE)) in Madrid, Algeciras, Tarifa und Valencia zu verbessern, und zu diesem Zweck sicherstellen, dass alle Einrichtungen angemessen möbliert sind und ausreichende Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände vorhanden sind; dass sich die CIE in Madrid, Algeciras und Tarifa in einem guten Zustand befinden; dass in die Schlafsäle aller CIE, insbesondere in Tarifa, ausreichend natürliches Tageslicht einfällt; dass die Privatsphäre der Häftlinge gewahrt ist, insbesondere bei der Benutzung der Toiletten, die sich in den CIE von Tarifa und Algeciras in den Schlafsälen befinden; dass Besuche in allen CIE in einer Umgebung stattfinden, in der das Recht auf Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens gewahrt ist; dass der Außenbereich des CIE in Valencia mit einem Schlechtwetterschutz und mit Bänken ausgestattet wird; dass in den CIE von Valencia, Algeciras und Tarifa ein Gebetsraum zur Religionsausübung eingerichtet wird;
12. Maßnahmen ergreifen, um für die Inanspruchnahme der unterstützten freiwilligen Rückkehr in allen Phasen des Rückkehrverfahrens zu werben – ohne Wartezeit bei Ablehnung eines Antrags auf legalen Aufenthalt oder internationalen Schutz;
13. die Zahl der Maßnahmen, die der Überwachung unterliegen, erhöhen und künftig alle Arten von Abschiebemaßnahmen auf dem Land-, See- oder Luftweg – auch nationale Maßnahmen – überwachen; im Hinblick darauf den Nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter des spanischen Rückführungsbeobachters mit angemessenen Mitteln ausstatten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
